

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1:1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
 Kartengrundlage: Zuteilungskarte der Flurbereinigung Glandorf Nr. 86
 Gemarkung Glandorf Flur 8 Maßstab 1:2000
 Feldvergleich vom 26.08.1991 Az.: V 2060/91
 Katasteramt Osnabrück, den 06.11.1995

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt
 im Auftrage:
 den 19

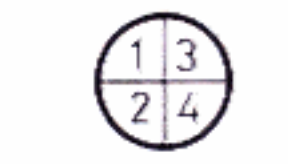
PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

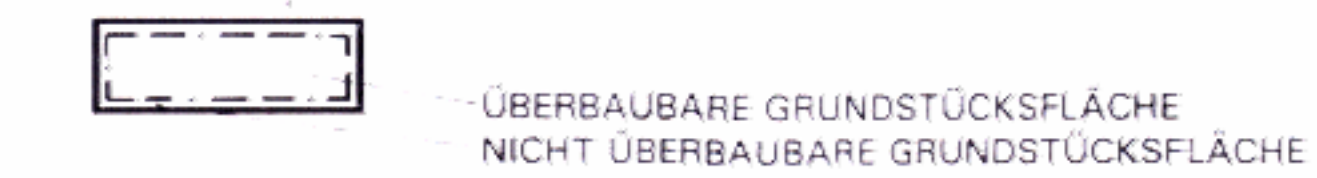


MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

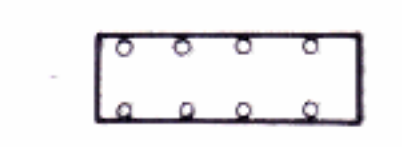
BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN



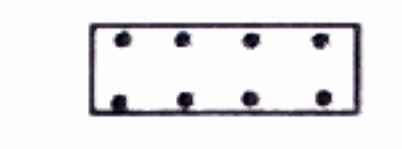
GRÜNFLÄCHEN



PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM § 9 (1) 25 a BAUGB.



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN. GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG NR 1 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 221 "AUF DEM HAARKAMP III. TEIL" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 02.07.1996

gez. Borgmeyer L.S. gez. Schotmann
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

HÖHE DER GEBÄUDE

DIE MAX HÖHE DER GEBÄUDE GEM. § 16 (3) I.V.M. 18 (1) BAUNVO IN DEM GE - GEBIET, GEMESSEN VOM GEWACHSENEN ERDBODEN BIS O.K. DACH 15,00m NICHT ÜBERSCHREITEN AUSGENOMMEN DAVON SIND UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE SCHORNSTEINE, BE - UND ENTLÜFTUNGEN UND TECHNISCHE ANLAGEN WIE FILTER, RÜCKKÜHLAGGREGATE, KRANBAHNEN ECT.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:

GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DIESE 1. ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 221
 (VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM: § 13 BAUGB)

"AUF DEM HAARKAMP III. TEIL" DER GEMEINDE GLANDORF
 LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.03.1996 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR. 1 BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 26.03.1996
 gez. Borgmeyer L.S. gez. Schotmann
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER BESCHLUSS IST GEM: § 2 ABS. 1 BAUGB AM 26.03.1996 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 26.03.1996
 gez. Schotmann
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB IST AM 01.07.1996 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE GLANDORF ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB BESCHLOSSEN WORDEN.

GLANDORF, DEN 02.07.1996
 gez. Borgmeyer L.S. gez. Schotmann
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUGB AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 31.07.1996

GLANDORF, DEN 06.08.1996
 gez. Schotmann
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN
 GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 STÄDTÉBAU - BAUGEBIETPLANUNG
 49076 OSNABRÜCK - HÖRBRUNGER STR. 15 - TEL. 65096/97

BEARBEITET
 29.01.1996